

RS OGH 1956/11/21 1Ob594/56, 3Ob85/10m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1956

Norm

ZPO §302

ZPO §345

ZPO §503 Z2 C1b

Rechtssatz

Die Gemeinschaftlichkeit des Zeugen - und des Urkundenbeweises tritt erst dann ein, wenn der Zeuge bereits zur Vernehmung erschienen oder die Urkunde vorgelegt worden ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 594/56

Entscheidungstext OGH 21.11.1956 1 Ob 594/56

- 3 Ob 85/10m

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 85/10m

Vgl; Beisatz: Die Ansicht, ein der deutschen Sprache unkundiger Zeuge sei nicht als iSd § 345 ZPO erschienen anzusehen, wenn kein geeigneter Dolmetscher anwesend ist, ist jedenfalls nicht unhaltbar und die geltend gemachte Mängelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens damit nicht mit einer unhaltbaren rechtlichen Begründung verworfen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0040428

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>